

1. alle Angelegenheiten des Fürstlichen Hauses, inwieweit nicht einer Privatperson die Kosten zur Last fallen;
2. unter derselben Voraussetzung alle Angelegenheiten des Fürstl. Hausfideicommissvermögens, sowie des landesherrlichen Fiskus, des Reichsfiskus und derjenigen öffentlichen Kassen und Anstalten, welche für Rechnung des Staates oder des Reiches verwaltet werden;
3. alle Verhandlungen, welche im öffentlichen Interesse des Staates, des Reiches oder der Kirche, sowie aus Rücksicht auf den öffentlichen Dienst überhaupt, ohne Beziehung auf das Privatinteresse einzelner Personen, Anstalten oder Körperschaften stattfinden;
4. alle Erinnerungen an die Behörden; dergleichen Entschuldigungen oder Frist suchende Berichte, dafern nicht die desfallsigen Kosten einem säumigen Beamten aufzuerlegen sind, sowie die in Folge erhobener Beschwerde im Aufsichtswege veranlaßten Verhandlungen und Verfügungen, insofern die Beschwerde für begründet gefunden wird;
5. die Strafverhandlungen, die Kosten- und Straferlaß-, sowie Kosten- und Straf stundungs-Angelegenheiten;
6. die nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. März 1855 (Ges.-Samml. S. 54) auf den freien Gerichtstagen zu verhandelnden Sachen;
7. alle Verhandlungen, welche die Ermittlung der Collateralgelder-Abgabe bezwecken, es sei denn, daß durch unbegründete Bestreitung der Abgabe oder durch zu niedrige Angabe des Betrags des Nachlasses Seitens der Abgabepflichtigen besondere Verhandlungen veranlaßt werden, welchen Falls dieser die Kosten dafür zu tragen hat. Wird mit diesen Verhandlungen zugleich ein Partei- oder sonstiges Privatinteresse verfolgt, wie die Regustrung oder Sicherstellung einer Erbschaft, so haben die betreffenden Interessenten einen verhältnismäßigen richterlich festzusetzenden Theil aller Gebühren zu entrichten;
8. die Uebereignung zwangsweise enteigneter Grundstücke, sowie von Grundstücken an Gemeinden zu Ortsverbindungswegen einschließlich aller dazu erforderlichen Verhandlungen;
9. die Befügigung und Ausfertigung der Ablösungsverträge über Realasten, bei denen der Domänenfiskus theilhaftig ist (§. 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1856, Ges.-Samml. S. 45);
10. alle Verhandlungen und Ausfertigungen, welche die obervormundschaftliche Aufsicht über einen Minderjährigen oder sonst Bevormundeten betreffen, dessen